

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

8. Sitzung, 01.02.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 1. Februar 1867. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses für den Entwurf eines Civilstaatsdienergesetzes.
 - 2) Ausschußbericht, betr. einen mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrag, den gemeinsamen Telegraphen betreffend.
 - 3) Ausschußbericht, betr. den Verkauf oder Umtausch isolirt gelegener oder in das Culturland vorspringender Staatswaldparcels im Fürstenthum Birkenfeld.
 - 4) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.
 - 5) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Bestrafung des Mißbrauchs des Viehsalzes und des gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken abgegebenen Salzes.
 - 6) Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Art. 8 §. 2 des Gesetzes vom 15. Aug. 1861, Einführung einer allgemeinen Stierkührung im Herzogthum Oldenburg betr.
 - 7) Interpellation des Abg. v. Schrenck.
 - 8) Wahl eines Ausschusses von neun Personen für die Eisenbahnvorlage.
 - 9) Wahl eines Schriftführers.
 - 10) Wahl eines Mitgliedes des Staatsgutsausschusses.

Vorsitzender: Präsident Venz.

Am Ministertisch: Reg.-Commissair Muzenbecher.

Vorsitzender: Es sei eingegangen:

- 1) eine Eingabe des Centralvorstandes der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft, betr. die Errichtung einer Zwangsversicherung gegen etwaige Verluste an Vieh durch die Rinderpest;
- 2) eine Petition aus Lettens im Jezerlande, betr. Chausseeanlage von Lettens bis zum Oldorfer Warf;
- 3) ein vertrauliches Schreiben der Staatsregierung, betr. Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten wegen Besteuerung des Salzes;
- 4) ein vertrauliches Schreiben der Staatsregierung, betr. Bau einer Eisenbahn von Oldenburg nach Leer;
- 5) eine Petition aus Edewecht, betr. Theilbarkeit des Grundbesitzes;

- 6) eine Petition des Gemeinderaths in Damme, betr. Eisenbahnanlagen;
- 7) ein Schreiben der Staatsregierung, betr. Voranschlag über den Betrieb der Oldenburgischen Eisenbahnen;
- 8) ein Schreiben der Staatsregierung, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung;
- 9) ein selbstständiger Antrag, betr. Aenderung des Art. 34 §. 1 der Verfassung.

Dieser letzte Antrag ist genügend unterstützt.

Vorsitzender: Die unter 1 und 9 gedachten Eingänge würden an den Verwaltungsausschuß, die unter 2, 7 und 8 an den Finanzausschuß, der unter 3 an den Ausschuß für Handel und Verkehr, die unter 4 und 6 an den heute zu wählenden Eisenbahnausschuß, der unter 5 an den Petitionsausschuß gehören.

Wenn kein Widerspruch sich erhebe, so nehme er an, daß der Landtag diese Vertheilung genehmige.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender: Es werde jetzt zur Tagesordnung übergegangen, deren erster Gegenstand sei: Bericht des Ausschusses für den Entwurf eines Civilstaatsdienergesetzes.

Auf Vorlesung des Berichts wird verzichtet.

Vorsitzender: Der Antrag I des Ausschusses sei:

der Landtag wolle von einer speciellen Berathung derjenigen Artikel des Entwurfs, wegen deren im Folgenden keine besondere Anträge gestellt sind, absehn.

Es begehrt hierüber Niemand das Wort und wird der Antrag vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses sub 2 gehe dahin:

im Art. 22 §. 3 vor „Gemeinden“ einzuschalten: „sporzeltzahlenden.“

wogegen die Minderheit die Ablehnung dieses Antrags der Mehrheit empfehle, und der ganze Ausschuß im Antrage 3 beantrage:

den Art. 22 mit den etwa beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Reg.-Com. **Nutzenbecher:** Er müsse sich gegen den Antrag der Mehrheit erklären. Dieselbe habe zur Begründung ihres Antrags angeführt, daß die Ausgaben der Beamten auf den meist kurzen Reisen nicht erheblich und der hier fragliche Punkt von so untergeordneter Bedeutung sei, daß kein Grund vorliege, von den Beschlüssen des vorigen Landtags abzuweichen. Hiergegen wolle er bemerken, daß die Reisen der Beamten manchmal wohl einen ganzen Tag dauern könnten und dann doch die Auslagen nicht so unerheblich seien, wie die Mehrheit des Ausschusses annehme. Daher sei denn auch die Sache, wenn nicht von großer allgemeiner Wichtigkeit, für die betreffenden Beamten von nicht geringer Bedeutung. Weiter bitte er noch zu beachten, daß der Antrag der Mehrheit, sollte er angenommen werden, die Verwaltungsbeamten hinter die richterlichen Beamten zurücksetze, und gebiete somit schon die Rücksicht auf die Erziehung einer Gleichmäßigkeit, den Art. 22 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Abg. **Deeken:** Es handle sich hier um eine Principienfrage und nicht um eine Sache von so untergeordneter Bedeutung, daß kein Grund vorliege, von den Beschlüssen des vorigen Landtags abzugehen. Es sei Regel, daß der Civilstaatsdiener, wenn er amtliche Reisen zu machen habe, seine Auslagen erstattet bekomme, und habe man hierfür feste Sätze angenommen, um in jedem einzelnen Falle eine vielleicht oft müßliche Liquidation zu vermeiden. Bei den Aemtern seien diese Sätze niedriger gegriffen als bei den übrigen Behörden, und bekomme der Verwaltungsbeamte für Reisen im Interesse des Staats keine Diäten. Letzteres lasse sich dadurch rechtfertigen, daß man sage, die Entschädigung für derartige Reisen stecke bereits in

dem vom Staate gezahlten Gehalt. Anders liege aber die Sache bei Reisen der Beamten in Angelegenheiten von Gemeinden oder Genossenschaften. Hier treffe der eben angeführte Grund nicht zu, und sei es daher im hohen Grade billig, Diäten zu gewähren. Die Mehrheit des Ausschusses habe auch nicht behaupten können, daß dies unrichtig sei. Sie habe vielmehr nur gesagt, die Gemeinden, insbesondere die Schulachten, dürften nicht mit neuen Ausgaben belastet werden. Eine Ueberbürdung derselben dadurch, daß man ihnen Diätenzahlung auferlege, werde aber nicht zu befürchten sein, da der Betrag der Diäten nicht groß sei. Dagegen habe man angeführt, daß die Transportkosten so hoch berechnet würden, daß der Beamte hiervon leicht seine sonstigen Auslagen decken könne. Allein dies werde seiner Meinung nach sehr selten der Fall sein und sei es daher nicht zu rechtfertigen, die Beamten wegen jener andern Auslagen auf Ersparnisse an der Transportvergütung anzuweisen.

Die Minorität des Ausschusses bitte daher, den Antrag der Majorität abzulehnen. Sie habe sich auch nicht veranlaßt gesehen, die Schulachten von der Diätenzahlung auszunehmen, indem für diese die Diäten sich jährlich vielleicht auf nur 1 Thlr. 10 gr. beliefen, und daher eine übermäßige Belastung daraus nicht erwachsen könne.

Abg. **Selmann II.:** Die Verkehrtheit des Antrags der Majorität liege hauptsächlich darin, daß er die beiden Beamten, mit denen die Aemter regelmäßig besetzt seien, wesentlich verschieden behandle. Der richterliche Beamte beziehe stets Diäten, der Verwaltungsbeamte nur ausnahmsweise, während beide nach dem Gehaltsregulativ gleich gestellt seien. Das bestehende Civilstaatsdienergesetz enthalte zwar derartige Verschiedenheiten auch; allein dabei sei zu bedenken, daß jenes Gesetz erlassen worden zu einer Zeit, als die Beamten im Gehalt ganz anders und zwar viel höher standen. Letzteres habe sich geändert; der Verwaltungsbeamte beginne mit einem Gehalt von 500 Thlr.; es gebe erste Verwaltungsbeamte mit einem Gehalt von nur 6—700 Thlr. Einem solchen aber zuzumuthen, von seinem Gehalte Dienstreisen zu bestreiten, sei im höchsten Grade unbillig. Früher habe man sagen können, in dem hohen Gehalt sei die Vergütung für Dienstreisen mit enthalten; jetzt bei den verschlechtesten Besoldungen wäre diese Annahme sehr ungerechtfertigt. Dabei wolle er noch auf einen Punkt aufmerksam machen, nämlich auf die Unbilligkeit, die sich bei den Actuaren des Amts herausstelle. Der Gerichtsactuar bekomme regelmäßig Diäten, der Verwaltungsactuar keine, während der Gerichtsactuar meistens als der ältere im Gehalt höher stehe, als der Verwaltungsactuar. Seines Erachtens müßten daher Bestimmungen getroffen werden, welche die Beamten der Aemter gleichstelle. Er beantrage im Art. 22 §. 3 zu sagen:

statt: „wenn die Dienstreisen in Angelegenheiten von Privaten, Gemeinden oder Genossenschaften, oder in Folge von Commissarien der Gerichte gemacht werden.“
„soweit Privatpersonen, Gemeinden oder Genossen-

schaften zur Erstattung der baaren Auslagen verpflichtet sind.“

Nur dann werde die gleichmäßige Behandlung beider Beamten erzielt werden. Zwar verliere der richterliche Beamte etwas, nämlich er bekomme dann keine Diäten, wenn die Diäten aus der Staatscasse bezahlt werden müßten, indeß sei dieser Verlust doch unerheblich. Er bitte seinen Antrag anzunehmen.

Der Antrag des Abg. Selkmann II. ist genügend unterstützt.

Abg. **Straderjan I.**: Um zu constatiren, daß bei Vergütung der Transportkosten die Mitglieder der Aemter durchaus nicht günstiger als andere Beamte gestellt seien, wenigstens nicht in der Marsch, wolle er nur bemerken, daß er für seine Person, wenn er Dienstreisen in seinem Amtsbezirk zu machen habe, bei allen länger als gewöhnlich dauernden Touren mit der ihm geleisteten Transportvergütung nicht ausreiche, sondern aus eigener Tasche zuschießen müsse.

Abg. **Hullmann**: Er halte dafür, daß die hier fragliche Sache von sehr geringer Bedeutung sei. Er habe dies von mehreren Beamten selbst gehört und bedaure, daß dieser Punkt wieder angeregt worden. Sei es aber mal geschehn, so glaube er, daß der Landtag bei seinen früheren Ansichten bleiben müsse, wenn nicht überwiegende Gründe dagegen vorgebracht würden. Letzteres sei aber nicht geschehn und könne bloß die Rücksicht der Gleichmacherei den Landtag nicht bewegen, von seinen aus Zweckmäßigkeit gefaßten Beschlüssen abzugehen. Und nur um Zweckmäßigkeit handle es sich, nicht darum, eine Principienfrage zum Austrag zu bringen, wie der Abg. Deeken meine. Es sei dabei gegen den Antrag der Majorität hervorgehoben, daß die Gehalte der Beamten sich gegen früher verschlechtert hätten. Allein damals habe der Amtsauditor bei geringerem Gehalt ebenfalls die Dienstreisen ohne Diäten machen müssen, und treffe daher jener Grund nicht zu.

Unter allen Umständen sei er aber gegen den Antrag des Abg. Selkmann II., der dahin abziele, die Gemeinden, welche zur Erstattung der baaren Auslagen verpflichtet seien, auch zur Zahlung von Diäten anzuhalten. Er wolle dagegen nur anführen, wie dann der Untersuchungsrichter Anstand nehmen würde, den Amtsrichter mit Vornahme von Untersuchungshandlungen zu committiren, um nicht dem Amtsrichter zuzumuthen, die Reisekosten, abgesehen von den Transportkosten, aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Derartige Commissarien aber seien im Interesse der Kostenersparniß öfters dringend geboten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Selkmann II. abgelehnt, dagegen der Antrag der Majorität des Ausschusses und der Ausschufsantrag 3 vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 4 des Ausschusses gehe dahin: dem Art. 26, welcher als §. 1 zu bezeichnen sei, folgenden §. 2 anzufügen:

„Ist eine Dienstreise wegen Unfahrbarkeit der Wege oder wegen Mangels an Fuhrwerk zu Fuß gemacht,

so erhält an Transportkosten jeder Beteiligte ein Drittel der tarmäßigen (§. 1) Vergütung für Transportkosten.“

Reg.-Commissair **Nutzenbecher**: Die Staatsregierung lege zwar keinen erheblichen Werth auf die Ablehnung des vom Ausschuf beantragten Zusatzes, glaube aber doch, da die ganze Bestimmung recht kleinlich und der Fall, wo sie zu Raume kommen werde, sehr selten sei, den Art. 26 in der Fassung des Entwurfs aufrecht erhalten zu müssen.

Abg. **Hullmann**: Er sei aus den vom Reg.-Commissair angegebnen Gründen für die unveränderte Annahme des Art. 26 gewesen. Da es aber von verschiedenen Seiten übel bemerkt worden, daß ein Beamter, der eine Dienstreise zu Fuß mache, die vollen Transportkosten vergütet erhalte, so bitte er den Ausschufsantrag anzunehmen, indem ein irgend erheblicher Schaden dadurch den Beamten nicht erwachsen werde.

Abg. **Selkmann II.**: Der Satz komme nur bei den technischen und den obern Behörden in Betracht, und bei diesen werde es sehr selten vorkommen, daß sie gezwungen seien, eine Dienstreise zu Fuß zu machen. Dabei sei zu beachten, daß bei geringen Entfernungen die nach dem beantragten Zusatz den Beamten gebührende Transportvergütung so klein sein werde, daß der Beamte Anstand nehme, sie zu fordern. Weiter lasse die Zusatzbestimmung zweifelhaft, was sich der Beamte berechnen dürfe, wenn er einen Weg theils zu Wagen, theils aber zu Fuß gemacht habe, ob nämlich für die letzte Strecke ein Drittel an Transportkosten vergütet werden solle oder nicht. Endlich sei zweifelhaft, was mit der „tarmäßigen“ Vergütung gemeint sei. Nach dem Art. 26 würden die Transportkosten nach dem Betrage der wirklichen Auslagen bis zum Betrage der Extraposttaxe vergütet. Es sei aber aus dem Ausschufsantrage nicht erkennbar, ob er gerade die Extraposttaxe habe als Maßstab statuiren wollen oder nicht. Nach allem Diesem sei er gegen den Ausschufsantrag.

Abg. **Hullmann**: Er wolle nur noch hervorheben, daß der Ausschuf zu seinem Beschluß deshalb gekommen sei, weil für die Aemter der Fürstenthümer alle Bestimmungen fehlten. Was den letzten vom Abg. Selkmann II. angeregten Zweifel betreffe, so behalte er sich die erforderliche redactionelle Aenderung des Antrags für die zweite Lesung vor.

Abg. **Selkmann II.**: In Birkensfeld gebe es keine Aemter, im Fürstenthum Lübeck nur zwei. In Lübeck seien aber die Wege so gut, daß sich dort der vom Ausschuf vorgesehene Fall nicht ereignen werde. Er bitte daher nochmals bei der geringen Bedeutung des Ausschufsantrags, denselben abzulehnen.

Abg. **Brockhaus**: In Birkensfeld werde man oft in der Lage sein, zu Fuß gehn zu müssen: er, für seine Person würde in solchem Falle aber nie Transportvergütung verlangen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag 4 des Ausschusses vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 5 des Ausschusses sei: die Annahme des Art. 30.

Es begehrt Niemand das Wort und wird der Antrag vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Eine Minderheit des Ausschusses beantrage unter **Nr. 6:**

den Art. 29 (als §. 1) mit folgendem Zusatz anzunehmen:

„§. 2. Den Mitgliedern der Aemter, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der höhern Verwaltungsbehörden darf, ausgenommen für literarische Thätigkeit, diese Erlaubniß nicht erteilt werden;“

wogegen die Mehrheit unter 7 beantrage:

Annahme des Art. 29.

Abg. **Huchting:** Die Minderheit habe geglaubt, im Interesse des öffentlichen Vertrauens und der Integrität der Dienstführung, den bereits vom XIV. Landtage gestellten Antrag beibehalten zu müssen. Welche Unzuträglichkeiten aus der Betreibung von Nebengeschäften seitens der Civilstaatsdiener entstehen könnten, das sei bereits im vorigen Landtage genügend hervorgehoben; er wolle das nicht wiederholen. Er bemerke nur noch, daß in dem Fall, wenn ein Beamter ein Paar Pferde halte oder eine kleinere Landwirthschaft betreibe oder ein ihm durch Erbschaft zugefallenes Geschäft zeitweilig fortführe, gewiß Niemand eine Verletzung des Art. 29 und des von der Minderheit beantragten Zusatzes finden werde. Zudem könne ja durch Beurlaubung des Beamten hier vollständig gesorgt werden.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher:** Es sei allerdings ein Mißgriff in der Gestattung eines Nebengeschäfts möglich, dieser Umstand nach Ansicht der Staatsregierung aber kein genügender Grund, von vorn herein die Beamten von der Betreibung eines Nebengeschäfts auszuschließen.

Abg. **Deeken:** Im vorigen Landtage sei die hier fragliche Sache umständlich behandelt. Es lasse sich gewiß nicht verkennen, daß Unzuträglichkeiten leicht entstehen könnten. Dies sehe die Mehrheit des Ausschusses sehr wohl ein. Die Mehrheit wisse aber zur Verhinderung derselben nicht die richtige Fassung zu finden und glaube daher, der Staatsregierung überlassen zu müssen, in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob mißliche Umstände aus der Erlaubniß zur Betreibung eines Nebengeschäfts entstehen könnten oder nicht.

Abg. **Hullmann:** Er habe sich im vorigen Landtage für die hier abermals ventilirte Frage lebhaft interessiert. Es sei ihm aber weder damals noch jetzt gelungen, eine allen gerechten Bedenken Rechnung tragende Fassung zu finden. Die von der Minderheit proponirte gefalle ihm nicht. Er sehe nicht ein, warum ein Beamter, der das Glück habe, ein Landgut zu besitzen, dies nicht auch selbst bewirthschaften solle, obwohl er sich andererseits darüber nicht täusche, daß das Betreiben eines Nebengeschäfts von einem Beamten manches Mißliche mit sich bringen könne. Den Beamten in einzelnen Fällen zu beurlauben, wie der Abg. Huchting meine, helfe nicht, da auch der beurlaubte Beamte den Bestimmungen des Civil-

staatsdienergesetzes unterworfen sei. Allerdings aber könne die Mehrheit nicht umhin, bei dieser Gelegenheit den Wunsch auszusprechen, daß die Staatsregierung bei Ertheilung der Erlaubniß an Beamte strenger und sparsamer verfahren werde, als bisher.

Der Abg. Huchting beantragt namentliche Abstimmung und wird dies vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Er bringe zuerst den Antrag der Minorität zur Abstimmung; er bitte diejenigen Abgeordneten, welche für den Antrag stimmten, mit Ja, die übrigen mit Nein bei ihrem Namensaufruf zu antworten.

Es stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Böhmker, Bulling, Gills, Hardt, Huchting, Janßen, Müller, Detken, Oldejohnns, Ramien, Schildt, Schwegmann, Stuckenborg, Tanßen, Abels, Ahhorn,

mit Nein:

Arkenau, Bartel, Beckhuisen, Brader, Bremer, Brockhaus, Brörmann, Gammann, Deeken, Gissel, Höltermann, Huber, Hullmann, Köhler, Lenß, Luerßen, Niebour, Oltmanns, Orth, Pancraz, Rudebusch, Russell, Schomann, von Schrend, Schrimper, Sellmann II, Strackerjan I, Strackerjan II, Strackerjan III, Struthoff, Taphorn, Willers,

(der Abg. Sellmann I. abwesend)

und war darnach der Antrag der Minderheit mit 32 gegen 16 Stimmen verworfen.

Der Antrag der Mehrheit wurde dagegen vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 8 des Ausschusses gehe dahin: im Art. 44 §. 2 statt: „sonstigen dienstlichen Rücksichten“ zu setzen: „sonstigen erheblichen Rücksichten des Dienstes“ und mit dieser Aenderung den Art. 44 anzunehmen.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher:** Die Staatsregierung sei der Ansicht, daß jede dienstliche Rücksicht, welche die Verletzung wünschenswerth erscheinen lasse, auch zu einer solchen führen müsse. Die Unabhängigkeit der Richter werde hierdurch um so weniger gefährdet, weil ja bei ordentlichen Richtern eine derartige Verletzung wider ihren Willen nur unter zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichts erfolgen könne, welches vorher zu prüfen habe, ob die geforderte dienstliche Rücksicht vorliege oder nicht.

Abg. **Hullmann:** Er empfehle den Ausschußantrag zur Annahme. Denn daraus, daß in dem jetzigen Entwurf das Wort „erheblich“, welches sich auch im frühern Civilstaatsdienergesetz finde, weggelassen sei, könnten leicht Zweifel entstehen.

Abg. **Russell:** Er lege ebenfalls nach Lage der Sache großes Gewicht darauf, daß das Wort: „erheblich“ beibehalten werde. Wenn man dasselbe weglasse, so könne die Tendenz nur dahin gehn, die Verletzbarkeit der Richter zu erleichtern. Daß jede dienstliche Rücksicht genügenden Grund zur Verletzung

geben solle, lasse sich nicht billigen. Jegend eine Rücksicht für die Veretzung sei leicht zu finden und in andern Ländern, wie z. B. Preußen, Hannover etc. sei gerade die Veretzbarkeit zu Maßregelungen der Richter benutzt worden. Wenn man auch von dem jetzigen Ministerium so etwas nicht zu befürchten brauche, so müsse man die Richter doch für die Zukunft schützen, von der Niemand wisse, was sie bringen werde.

Abg. **Selmann II.**: Der Vorredner habe die ganze Bestimmung nicht in ihrem Zusammenhange aufgefaßt. Der Art. 44 stelle als Bedingung für die Veretzung hin: wenn das höchste Landesgericht die Veretzung aus sonstigen dienstlichen Rücksichten für gerechtfertigt erachte. Man müsse das Wort „gerechtfertigt“ betonen und sei dann ganz klar, daß nicht jede Rücksicht, wenn auch noch so kleinlicher Art, zur Veretzung führen werde, daß vielmehr eine Rücksicht verlangt werde, welche erheblich genug sei, um die Veretzung zu rechtfertigen. Er hatte daher den vom Ausschusse beantragten Zusatz für überflüssig.

Abg. **Russell**: Er könne das Wort „erheblich“ nicht für überflüssig halten; wenn dasselbe gestrichen werde, so müsse die Veretzung des Richters nach Ansicht des höchsten Landesgerichts leichter gerechtfertigt erscheinen.

Abg. **Deeken**: Das Staatsgrundgesetz bestimme, daß kein Richter wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß, veretzt werden solle. Wenn nun das frühere Civilstaatsdienergesetz diese Bestimmung dahin präcisire, als nach demselben aus erheblichen Gründen des Dienstes eine Veretzung erfolgen könne, so wolle der gegenwärtige Entwurf durch Streichung des Wortes „erheblich“ eine Abschwächung, der man nicht zustimmen könne.

Es wurde ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt und vom Landtage angenommen.

Bei der sodann erfolgten Abstimmung wurde der Ausschusantrag 8 ebenfalls vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Die Minderheit des Ausschusses beantrage sub 9:

im §. 1 des Art. 59 statt „90“ zu setzen: „80“ und mit dieser Aenderung den Art. 59 anzunehmen, wogegen die Mehrheit den Antrag stelle sub 10 auf: Ausnahme des Art. 59 des Entwurfs.

Abg. **Brader**: Der vorige Landtag habe 80 Procent für einen genügenden Ruhegehalt gehalten und sei er der Ansicht, daß der Landtag dabei bleibe, zumal die hier in Betracht kommenden Fälle so selten seien.

Abg. **Ahlhorn**: Da der Fall, wo ein Ruhegehalt von 80 Procent gewährt werde, gewiß wenig vorkomme und überhaupt die ganze Differenz geringfügig sei, so habe er geglaubt, die Staatsregierung werde, um dem Landtage entgegen zu kommen, den höchsten Satz des Ruhegehalts von 90 Procent auf 80 Procent herabsetzen. Dies sei aber leider nicht geschehen. Wenn es in einzelnen Fällen aus Gründen der Billigkeit wünschenswerth erscheinen sollte, dem betr. Beamten ein Ruhegehalt von 90 Procent zu bewilligen, so sei die Staatsregie-

rung ja immer in der Lage, dieselbe eine Vorlage an den Landtag zu machen, und werde der Landtag darn gewiß nicht anstehn, seine Genehmigung zu ertheilen; er beantrage, den Antrag der Minorität anzunehmen und über denselben namentlich abzustimmen.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird angenommen.

Reg.-Commissair **Nutzenbecher**: Wenn die Staatsregierung in einzelnen Fällen, wo sie ein Ruhegehalt von 90% für angemessen erachte, den Weg einschlage, den der Abg. Ahlhorn angedeutet habe, so könne es leicht vorkommen, daß ein Beamter, der ohne großes Verschulden im Dienste untüchtig geworden sei, drei Jahre lang in Ungewißheit bliebe, ob der Landtag das seinen Verhältnissen nach nothwendige Ruhegehalt bewilligen werde oder nicht, während gerade rasche Hilfe oft dringend geboten sei; er empfehle daher die Annahme des Art. 59 in der Fassung des Entwurfs.

Abg. **Schomann**: Auch er sei gegen den Antrag der Minderheit. Es sei klar, daß in unserm Lande Fälle, wo der Art. 59 zu Raume komme, sehr selten und daher die finanzielle Trogweite der Differenz nicht erheblich sei. Er würde auf dieselbe auch kein großes Gewicht legen, wenn die Gehalte in unserm Staatsdienst höher wären. Dabei sei noch insbesondere zu berücksichtigen, daß gerade die Klasse von Beamten, der am leichtesten in Folge oder Veranlassung der Erfüllung ihres amtlichen Berufs ein Schaden an ihrer Gesundheit erwachsen könne, nämlich ein Theil der Subalternen, meist sehr niedrig besoldet und es nicht mehr als billig sei, ihnen einen möglichst hohen Procentsatz ihrer früheren Besoldung zu belassen.

Gegen den Abg. Ahlhorn bemerkte er noch, daß es für einen Beamten ein weit beruhigenderes Gefühl sei, wenn sein event. Ruhegehalt gesetzlich normirt worden, als wenn dessen Betrag erst von der Genehmigung des Landtags abhängig sei.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaube nicht, daß in unsern Nachbarländern den Beamten für Unglücksfälle, wie sie hier in Frage ständen, 90% ihrer Besoldung als Ruhegehalt zugesichert werde. Uebrigens gehe die Tendenz der Minderheit wesentlich dahin, die Willkür der Staatsregierung möglichst zu beschränken.

Abg. **Selmann II.**: Er wolle nochmals hervorheben, daß es sich hier besonders um niedrig besoldete Beamte handle. Wenn diese aber in Folge des Dienstes untüchtig würden, so müsse man, seiner Ansicht nach, ihnen eigentlich das ganze Gehalt belassen, da doch wohl anzunehmen sei, daß dieselben nach ihrer Erkrankung mehr Bedürfnisse hätten und mehr Geld gebrauchten als zuvor.

Mit dem Vorschlage des Abg. Ahlhorn könne er sich auch nicht einverstanden erklären. Ein Beamter, der wisse, daß in gesetzlicher Weise sein Anspruch auf Ruhegehalt geregelt sei, werde gemeinhin bei Gefahren für seine Gesundheit muthiger und ruhiger seinen Dienst erfüllen, als wenn er sich jagen müsse, daß bei einem ihm im Dienst etwa zustößenden Unglück sein Ruhegehalt von der Gnade des Landtags abhängen

Abg. Schomann: Er glaube, daß in solchen Fällen der Betrag des Ruhegehalts in das einsichtsvolle Ermessen der Staatsregierung zu stellen sei, und es daher hinreiche, einen Maximalsatz festzusetzen. Als solchen 90 Procent anzunehmen, könne er nur für billig halten.

Wenn der Abg. Ahlhorn sage, die Minorität wolle der Willkür der Staatsregierung entgegen treten, indem sie 80 Procent als höchsten Satz statuiren, so sehe er nicht ein, wie dadurch der Willkür mehr gesteuert werde. Uebrigens müsse man doch dafür halten, daß die Staatsregierung nicht willkürlich, sondern nach reiflicher Erwägung und unter Berücksichtigung aller Verhältnisse die Höhe des Ruhegehalts bestimme. Nehme man von vorn herein Willkür an, so müsse man den ganzen Artikel ablehnen.

Abg. Hullmann: Er habe gehofft, daß die Staatsregierung auf die Wünsche des vorigen Landtags eingehe und 80 Procent als höchsten Satz festsetzen möge. Da dies aber nicht geschehen sei, so müsse er sich gegen den Minderheitsantrag erklären. Die finanzielle Lage sei nicht erheblich, die hier in Betracht kommenden Fälle seien selten, Gründe der Billigkeit sprächen für die Vorlage, wie sie die Regierung gemacht, und stehe er daher nicht an, deren Annahme zu empfehlen.

Vorsitzender: Er bringe den Antrag der Minderheit zur namentlichen Abstimmung und bitte diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrage zustimmten, bei ihrem Namensaufruf mit Ja, die übrigen mit Nein zu antworten.

Es stimmten mit Ja:

Gilts, Hardt, Höltermann, Huchting, Janßen, Jürcken, Müller, Detken, Oldejohnans, Dhrt, Ramien, Schildt, Schrimper, Schwegmann, Struthoff, Stuckenborg, Tanzen, Taphorn, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Böhmcker, Brader, Bremer, Broermann.

Mit Nein:

Bartel, Beckhusen, Brochhaus, Bulling, Cammann, Deeken, Gissel, Huber, Hullmann, Köhler, Lenz, Niebour, Oltmanns, Pancraz, Rudebusch, Ruffel, Schomann, von Schrenck, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Willers.

Hiernach war also der Antrag der Minderheit, Antrag 9, mit 25 gegen 23 Stimmen angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag des Ausschusses *N^o 11* sei: Annahme des Art. 63.

Es begehrt Niemand das Wort und wird der Antrag angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 12 des Ausschusses sei: die sämtlichen übrigen Artikel des Entwurfs zusammen anzunehmen.

Es wünscht Niemand das Wort und wird der Antrag angenommen.

Vorsitzender: Damit sei die erste Lesung des Gesetzesentwurfs beendet. Als zweiter Gegenstand stehe auf der Tagesordnung: Ausschußbericht, betr. einen mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrag, den gemeinsamen Telegraphen betreffend.

Auf Verlesung des Berichts wurde verzichtet.

Vorsitzender: Der Ausschußantrag gehe dahin: der Landtag wolle dem Vertrage seine Zustimmung ertheilen.

Es beehrte Niemand das Wort und wurde der Antrag vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der dritte Gegenstand der Tagesordnung sei: Ausschußbericht, betr. den Verkauf oder Umtausch isolirt gelegener oder in das Kulturland vorspringender Staatswaldparzellen im Fürstenthum Birkenfeld.

Auf Verlesung des Berichts wurde verzichtet.

Vorsitzender: Der Antrag 1 des Ausschusses sei: der Landtag wolle der Staatsregierung die beantragte Ermächtigung ertheilen;

der Antrag 2:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Bereitwilligkeit zur Veräußerung der in der Anlage enthaltenen Staatswaldparzellen in angemessener Weise zur Kenntniß der Bewohner des Fürstenthums gebracht werde.

Es beehrte über diese Anträge Niemand das Wort und wurden dieselben vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der vierte Gegenstand der Tagesordnung sei: Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Auf Verlesung des Berichts wurde verzichtet.

Vorsitzender: Zur zweiten Lesung sei sowohl von dem Reg.-Commissair, wie von der Majorität des Ausschusses der Antrag gestellt:

der Landtag wolle dem Art. 8. des Entwurfs der Regierung seine Zustimmung geben, wogegen die Minorität beantrage:

den Art. 8 in der Fassung anzunehmen, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen.

Abg. Hardt: Er beantrage namentliche Abstimmung. Der Antrag wird angenommen.

Vorsitzender: Er ersuche die Abgeordneten, welche für den Antrag der Majorität des Ausschusses stimmten, mit Ja, die übrigen mit Nein zu antworten.

Es stimmten mit Ja:

Deeken, Eißel, Höltermann, Huber, Hullmann, Köhler, Leng, Oltmanns, Pancraz, Russell, Schomann, von Schrenck, Schrimper, Schwegmann, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Studenborg, Taphorn, Willers, Arkenau, Bartel, Böhmecker, Brader, Bremer, Brockhaus, Broermann.

Mit Nein:

Abels, Ahlhorn, Beckhufen, Bulling, Cammann, Gills, Hardt, Huchting, Janßen, Müller, Detken, Oldejohannis, Orth, Ramien, Rüdibusch, Schildt, Struthoff, Tangen.

Die Abgeordneten Niebour, Kürßen und Selkmann I. abwesend.

Hiernach war also der Antrag der Majorität mit 28 gegen 17 Stimmen angenommen.

Im Uebrigen wurde der Gesetzentwurf, wie aus erster Lesung hervorgegangen, angenommen.

Vorsitzender: Der fünfte Gegenstand der Tagesordnung sei: Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Bestrafung des Mißbrauchs des Viehjalzes und des gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken abgegebenen Salzes.

Anträge zur zweiten Lesung seien nicht eingegangen und bringe er den Ausschußantrag:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf unverändert, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, annehmen, zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Vorsitzender: Als sechster Gegenstand stehe auf der Tagesordnung: Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Art. 8. §. 2. des Gesetzes vom 15. August 1861, Einföhrung einer allgemeinen Stierföhrung im Herzogthum Oldenburg betreffend.

Der Ausschußantrag sei:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf unverändert, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, annehmen; andere Anträge seien nicht eingekommen.

Der Ausschußantrag wird vom Landtag angenommen.

Vorsitzender: Der siebente Gegenstand der Tagesordnung sei: Interpellation des Abg. von Schrenck.

Abg. von **Schrenck:** Bis zum Jahre 1854 habe zwischen den Besitzern der Sagerländischen Moore und dem Staate, hinsichtlich der letzteren, ein Zwiespalt der Ansichten geherrscht. Der Staat habe behauptet, die Moore seien Mark und die Tertia an denselben beansprucht, während die Besitzer sie als ihr Privateigenthum angesehen hätten. Im Jahre 1854 sei

zwischen dem Staate und den Besitzern ein Vergleich geschlossen, wonach die letzteren einen Streifen Moor zur Colonisation am Hunte-Ems-Canal an den Staat abtraten, dieser dagegen seine Ansprüche auf die Tertia aufgegeben und soweit ihn angehend, im Uebrigen das freie Eigenthum der Besitzer anerkannt habe. Bei diesem Vergleiche sei dann noch weiter ausgemacht, daß bei einer demnächstigen Ausgebung der im fraglichen Districte belegenen Colonate zunächst die Bewohner des Sagerlandes und darnach die Eingewohnten des Amts Friesoythe bevorzugt werden sollten. Aus der Budgetvorlage sei nun ersichtlich, daß die Staatsregierung beabsichtige, 36 Colonate am Hunte-Ems-Canal zu verkaufen und habe er daher bei dem erheblichen Interesse, welches die Sagerländer daran zu nehmen hätten, an dieselbe die Anfrage gerichtet, auf welche Weise die Staatsregierung bei dieser Veräußerung das Vorzugsrecht der Obgenannten zu berücksichtigen gedenke.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher:** Er sei in der Lage, die Interpellation sofort beantworten zu können.

Bei der Ermittlung des für den Hunte-Ems-Canal und für die Colonate an demselben erforderlichen Grund und Bodens sei bestimmt: „bei Vergebung von Colonaten sollen von den Ansuchenden die Angehörigen des Kirchspiels, in welchem die Colonate belegen sind, danach die Angehörigen des Amtsdistricts Friesoythe den nächsten Vorzug haben, sofern sie den für Einweisung eines Colonats gestellten Anforderungen genügen und die allgemein verlangte Qualification zu einem Anbauer eines Colonats besitzen. Die Auswahl der nach Obigem Gleichgestellten ist den Staatsbehörden überlassen.“ Die Staatsregierung habe nun beschlossen, um einen Ersatz für die bedeutenden Kosten, welche auf den Hunte-Ems-Canal verwandt seien, zu erhalten, mit dem Verkaufe von Colonaten vorzugehen, und erachte sie sich dazu berechtigt, da nicht bestimmt sei, in welcher Weise und bis zu welchem Maße der oben angegebene Vorzug eintreten soll, und eben so wenig dabei ausgesprochen sei, wie die Vergebung selbst geschehen solle oder vorausgesetzt werde. Der Verkauf der Colonate schließe eine Berücksichtigung der ertheilten Zusicherung nicht aus, doch müsse die Staatsregierung eine Mittheilung darüber, wie das geschehen solle, ablehnen, da eine solche Mittheilung mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen Verkauf der Colonate für bedenklich erachtet werden müsse.

Vorsitzender: Der Gegenstand der Interpellation sei damit erledigt und schreite der Landtag nummehr, in der Tagesordnung fortfahrend: zur Wahl des Eisenbahnausschusses.

Es wurden gewählt:

Tangen, Cammann, Schrimper, Rüdibusch mit je 43 Stimmen, Huchting mit 42 Stimmen, Brader und Strackerjan I. mit 39 Stimmen, Russell mit 37 und Taphorn mit 23 Stimmen.

Vorsitzender: Der neunte Gegenstand der Tagesordnung sei: Wahl eines Schriftführers.

Es wurde gewählt der Abg. Böhme mit 32 Stimmen.

Vorsitzender: Zuletzt stehe noch auf der Tagesordnung: Wahl eines Mitgliedes des Staatsgutsausschusses. Gewählt wurde der Abg. Ramien mit 39 Stimmen.

Vorsitzender: Die nächste Sitzung solle angefragt und die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Womit geschlossen.

Der Berichterstatter:

Roggemann.